

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.
Karsten Günther
Neue Chaussee 6
14550 Groß Kreutz

Bereich

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft

Unsere Zeichen

39/39-26(01092020)/bu

Ihre Zeichen**Straße, Haus-Nr., Ort**

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster)

Ansprechpartner/in

Herr Burigk

Telefon, Fax

03535 46-2625, 2687

E-Mail

veterinaeramt@lkee.de

Datum

01. September 2020

Tierseuchenbekämpfung**Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die Kör- und Absatzveranstaltung
am 17.10.2020 in 03238 Rückersdorf**

Sehr geehrter Herr Günther,
auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
und der Viehverkehrsverordnung in den zurzeit geltenden Fassungen wird die

**Kör- und Absatzveranstaltung am 17.10.2020 auf dem, Reiterhof "Viktoriahof", Dorfstraße 23 in 03238
Rückersdorf**

unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Veranstalter stellt sicher, dass nur gesunde Schafe und Ziegen zur Veranstaltung aufgetrieben werden.
2. Die Schafe und Ziegen dürfen nicht aus Tierbeständen stammen, in denen auf Schafe und Ziegen übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche zu befürchten ist.
3. Es ist nicht gestattet, Tiere ohne amtliche Kennzeichnung auf die Veranstaltung zu verbringen.
4. Dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster ist bis zum **16.10.2020, 10:00 Uhr** per Fax (03535 – 46 2687) oder per E-Mail (veterinaeramt@lkee.de) ein Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 für die zur Ausstellung aufgetriebene Schafe und Ziegen einzureichen. Ausgenommen sind aufgetriebene Schafe und Ziegen aus dem Landkreis Elbe- Elster. Das Original ist während der Veranstaltung mitzuführen und auf Aufforderung des vor Ort anwesenden amtlichen Tierarztes vorzuzeigen.
5. Dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt

T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung

Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten

Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Elbe-Elster ist bis zum **16.10.2020, 10:00 Uhr** per Fax (03535 – 46 2687) oder per E-Mail (veterinaeramt@lkee.de) von Ausstellern aus dem Landkreis Elbe-Elster eine Liste (HIT-Registriernr, Ohrmarken) einzureichen, wenn diese Tiere nicht im Ausstellungskatalog erfasst sind.

6. Tiere aus CAE- bzw. Maedi/Visna- unverdächtig anerkannten Betrieben oder Sanierungsbeständen dürfen nicht aufgetrieben werden.
7. Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren, sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster sofort mitzuteilen.
8. Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, die auf der bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.

Aussteller die, die Anforderungen nicht erfüllen, dürfen an der Ausstellung nicht teilnehmen. Die Erfüllung der Auflagen wird gegebenenfalls von Mitarbeitern unseres Amtes kontrolliert.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Veranstaltung auch darüber hinaus mit weiteren nachträglichen Auflagen versehen, beschränkt oder entschädigungslos untersagt werden kann, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich werden sollte.

Für die Veranstaltung wünsche ich Ihnen gutes Gelingen.

Sollte die Veranstaltung aus einem besonderen Anlass nicht durchgeführt werden, bitte ich umgehend um eine entsprechende Information.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2019 (BGBl. I S. 1625), in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I 2002 S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) in der geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Paul Burigk
Amtlicher Tierarzt

Anlagen: Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (Anlage 1)

Anlage 1

Land/Kreis:

Name/Wohnort des Tierbesitzers (Herkunftsbetriebes):

Registriernummer:

Amtstierärztliches Zeugnis

Für das Verbringen von Schafen und Ziegen zur Kör- und Absatzveranstaltung am **17.10.2020** auf dem „Viktoriahof“ in 03238 Rückersdorf.

Es wird bescheinigt, dass die nachfolgenden näher gekennzeichneten Tiere

Lfd. Nr.:	Rasse	Geschlecht	Kennzeichen	Alter

1. aus Herkunftsbeständen stammen, in denen auf Schafe und Ziegen übertragbare Tierseuchen nicht herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem, wegen dieser Tierseuchen gebildeten Restriktionsgebiet.
2. aus einem Landkreis stammen, in dem die Brucelloseuntersuchungen gem. §3 Abs. 3 der Brucelloseverordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) in der derzeit gültigen Fassung gemäß Anhang A Kapitel 1 Absatz II der Richtlinie 91/68/EWG (Stichprobenuntersuchung) mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden,
3. aus Beständen sind, in denen seit mindestens 4 Jahren Scrapie oder der Verdacht auf diese übertragbare Erkrankung sowie während der letzten 6 Monate Q-Fieber nicht amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
4. hinsichtlich Maedi/Visna und CAE
aus Beständen stammen, in denen Maedi/Visna (Schafe) und CAE (Ziegen) in den letzten 4 Jahren nicht amtlich zur Kenntnis gelangt ist. Diese Bestände nehmen nicht an der Sanierung teil.
oder*)
aus Beständen stammen die gem. Richtlinie des MELF zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaafbestände vom 14. Juli 1994 (ABl. Nr. 54 S. 1132) oder gem. Richtlinie des MELF zur Bekämpfung der CAE und zur Sanierung infizierter Ziegenbestände vom 11. Januar 1995 (ABl. 8/95 S. 46) als unverdächtig anerkannt bzw. zu Sanierungsbeständen gehören.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des amtlichen Tierarztes

Diese Bescheinigung darf frühestens 10 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein.

*) nichtzutreffendes streichen